

Humboldt - Universität zu Berlin

Netzwerk Ost - West

TBILISI - BERLIN

2014

Seminarthema

Grundrechte im strafrechtlichen Kontext



INHALTSVERZEICHNIS

Teilnehmer	3
Tagesberichte	
TIFLIS	
4. August - Unser erster Tag mit Chatschapuri und georgisch-orthodoxen Kirchen	5
5. August - Georgischer Rechtsalltag und neuer Prunk	7
6./7. August - Ab ans Schwarze Meer - Batumi	9
8. August - Prometheus Höhle und georgisches Festmahl	11
9./10. August - Ein letzter Tag mit Schießübungen	13
BERLIN	
11. August - Auf den Spuren Berlins um die Humboldt Universität	16
12. August - Ein Regentag mit sonnigem Ende auf dem Kreuzberg	17
13. August - Deutsche Geschichte vor Ort	19
14. August - Im Stasi - Gefängnis	20
15. August - Ein dreifaches Gaumarjos!	22
16./17. August - Spaziergang am Schloss und der große Abschied	23
Zusammenfassungen der Seminararbeiten	24
Die Grenzen der Religionsfreiheit bei Straftaten gegen Leib und Leben	25
Schutz der Privatsphäre bei Strafverfolgungsmaßnahmen	26
Die Bedeutung der Grundrechte in der Rechtsordnung	27
Grundgesetzliche Leitlinien des Strafverfahrens	28
Schutz des ungeborenen Lebens im Grundgesetz und Strafgesetzbuch	29
Meinungsfreiheit und politische Grenzfälle	30
Materielle Strafrechtsgrundsätze und ihre Verankerung im Grundgesetz	31
Strafrechtliche Grenzen der Berufsfreiheit	32
Die Einschränkung der Versammlungsfreiheit	33
Besonderheiten bei der Strafverfolgung von Parlamentsmitgliedern	34
Danksagung	35
Selfie-Time	36

TEILNEHMER

TBILISI

Giorgi Gogoladze	Nino Atabegashvili
Giorgi Zhorzholadze	Nino Rusieshvili
Mariam Dvalishvili	Nino Qatamadze
Mariam Kikvidze	Nuca Mgaloblishvili
Nika Sergia	Zviad Batiashvili

BERLIN

Alexander Bijok	Linda Gilliam
Alexander Meltser	Lydia Ruffert
Justin Eretier	Maike von Restorff
Kyra Eckert	Max Kwasniewski
Laura Barth	Max Göbel





Unsere

gemeinsamen Tage



Unser erster Tag mit Chatschapuri und georgisch-orthodoxen Kirchen

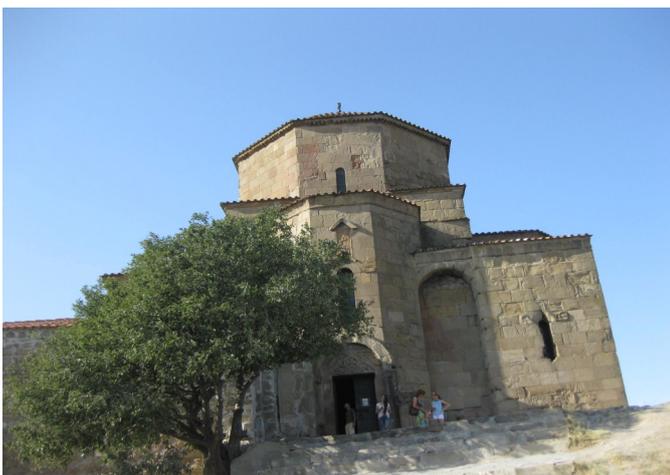
Montag, 4. August

Nach der ersten Übernachtung bei unseren Austauschpartnern in Tiflis begann die offizielle Eröffnung unseres Seminars am Morgen des 4. August. Bereits auf dem Weg zur Universität fielen dabei die ersten Unterschiede zu Deutschland auf; sei es nun der eher lockere Umgang mit den Verkehrsregeln auf belebten Straßenkreuzungen, oder die Taxifahrt durch die Stadt für umgerechnet etwas mehr, als zwei Euro. Das Seminar selbst wurde in einem Raum des Universitätshauptgebäudes eröffnet. Hierzu begrüßte uns der Dekan in einer kurzen Ansprache, gefolgt von den georgischen und deutschen Tutoren. Nach dieser kurzen Einführung begann dann schließlich das eigentliche Seminar mit zwei Vorträgen. An diese schlossen sich jeweils eine Diskussion an, die an diesem ersten Tag allerdings noch etwas von Zurückhaltung geprägt war.

Auf die Vorträge folgte nach Plan die Besichtigung des Gebäudes, unter anderem der Bibliothek. Schlussendlich blieb es jedoch bei einem Rundgang durch die klassizistischen Korridore und dem zentralen Treppenaufgang, da aufgrund der Semesterfe-

rien sämtliche sehenswerten Einrichtungen geschlossen waren. Demnach hatten wir nach dieser kurzen Besichtigung ausgiebig Zeit zum Mittagessen. Bei sehr heißen Temperaturen suchten wir schließlich fußläufig ein Restaurant in der Altstadt auf. Mehrere Tische waren für uns bereits zu einer großen Tafel zusammengedrückt worden und wir konnten Platz nehmen. Eine Speisekarte gab es für uns nicht. Vielmehr wurden, wie für die georgische Küche üblich, mehrere Platten und Teller auf die Tische gestellt, wovon sich jeder nach Belieben bedienen konnte.

So unterhielten wir uns und lernten uns besser kennen, während Chatschapuri (ein mit Käse gefülltes Fladenbrot) oder Chinkali (mit Fleisch und Brühe gefüllte Teigtaschen, deren richtiger Verzehr gelernt sein will) gereicht wurden. So manchem fiel dabei erst spät auf, dass nach den ersten Tellern und Platten das Essen bei weitem noch nicht vorbei war. Fast schon satt von dieser kulinarischen „Vorhut“ begann das Mittagessen erst richtig und die Fülle von Mahlzeiten war fast unerschöpflich.



Hungrig blieb keiner und die Ankündigung von baldigen Abendessen ließen auch keine Zweifel an einer ausreichenden Versorgung während unseres Aufenthaltes in Georgien. So fuhren wir am frühen Nachmittag mit dem Bus zum Kreuzkloster Dschwari auf einem Bergrücken etwa eine Stunde von Tiflis entfernt. Von diesem etwa 1500 Jahre alten, imposanten Bauwerk mit malerischer Aussicht fuhren wir weiter in die antike Hauptstadt Georgiens, Mzcheta. Hier, am Fuße des gleichen Bergrückens, war neben der Historie auch bereits der moderne Tourismus zu spüren, zu dessen Zweck ein Teil der

Altstadt wiederaufgebaut und mit Souvenirläden gefüllt wurde. Die Hühner im Vorhof der Kathedrale erinnerten an die ländliche Atmosphäre des kleinen Ortes. Den Abend verbrachten wir schließlich wieder zurück in der Altstadt von Tiflis und an den Mauern der Burgruine Nariqala. Dort ließen wir an einer Anhöhe mit einem guten Blick über das Stadtzentrum von Tiflis den Tag ausklingen, ehe wir später mit unseren Austauschpartnern zurückfuhren.

Alexander Bijok



Georgischer Rechtsalltag und neuer Prunk

Dienstag, 5. August

Am Dienstag trafen wir uns morgens um 10 Uhr in der Kanzlei „House of Law“, in der Bachana (einer unserer Tutoren) neben seiner Tätigkeit an der Universität arbeitet. Zuerst bekamen wir eine Rundführung durch die Kanzlei, die hoch modern und elegant eingerichtet ist. Danach fand unser alltäglicher Workshop in den Räumen der Kanzlei statt. Nino R. und Kyra trugen zu dem Thema „verfassungsrechtliche Leitlinien im Strafverfahren“ vor. Danach wurde über den Einfluss der Europäischen Konvention für Menschenrechte auf beide Rechtssysteme, über die Parteilichkeit von Richtern und die Absprachenpraxis im Strafverfahren diskutiert.

Danach fuhren wir in Taxis zurück zur Universität um wieder in dessen Nähe Mittag essen zu gehen und liefen von dort aus zu Fuß zum obersten Gerichtshof Georgiens (dem deutschen BGH entsprechend). Dort wird über die Leitlinien der georgischen Straf-, Verwaltungs- und Zivilgerichtsbarkeit entschieden. Ende des 19. Jahrhunderts erbaut,

besticht das Gebäude vor allem durch seine prunkvollen Goldverzierungen und großen Kronleuchtern in jedem Saal. Trotzdem strahlt das Gebäude eine offene und gerade nicht einschüchternde Atmosphäre aus. Im Museum des Gerichts gab es jahrhundertalte Gesetzestexte zu bewundern, Roben zum selber anziehen und Richter spielen und alte Gefangenenkäfige für den Gerichtssaal aus der Sowjetzeit. Gerichtsverhandlungen dürfen in Georgien seit langem gefilmt werden und werden heutzutage teilweise sogar im Fernsehen übertragen.

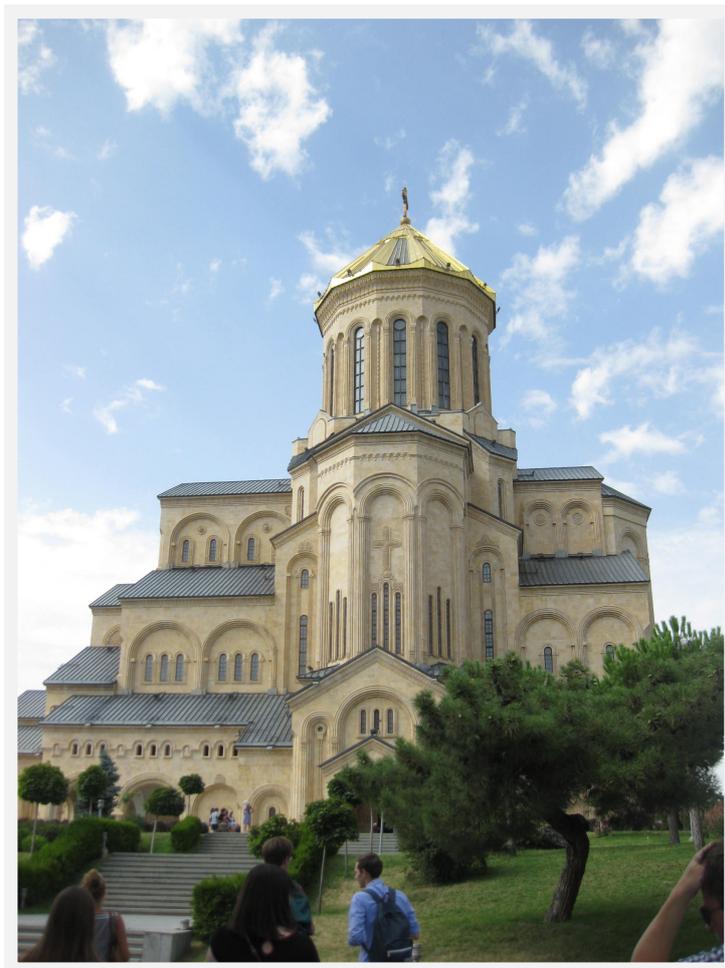
Danach liefen wir weiter durch sehr kleine und ruhige Gassen, die das alte ärmlichere und idyllischere Tiflis zum Vorschein brachten, mit der U-Bahn weiter nach Ablabari, einem Stadtviertel auf der anderen Seite des Flusses. Von dort aus ging es wieder den Berg hoch zur Tsminda Sameba Kathedrale, die wir schon am Abend zuvor vom Berg aus hell erleuchtet bewundern durften. Auch wenn sie von der Ferne wie eine althehrwürdige Kathedrale wirkt, wurde sie erst 2004 durch den



damaligen Präsidenten Georgiens erbaut. Mit allerlei Heiligenbildern ausgestattet, wirkt die Kathedrale jedoch etwas unwirklich und monströs zumal im „Keller“ der Kathedrale noch ein zweiter großer Gottesdienstsaal existiert. Während der Gottesdienste soll diese Kirche proppenvoll sein, sodass die Menschen am Rand stehen müssen, um teilnehmen zu können.

Nach einer Kaffeepause ging es wieder runter Richtung Fluss, wo wir einen weiteren Eindruck von der Innenstadt erhielten und einen Wasserfall mit heilendem Wasser mitten in der Stadt aufsuchten. Nach dem Abendessen in einem Restaurant im Zentrum teilte sich die Gruppe wieder auf um sich für die morgige Reise nach Batumi auszuruhen.

Kyra Eckert



Ab ans Schwarze Meer - Batumi

Mittwoch/Donnerstag, 6. /7. August

Nach einer kurzen Nacht mit wenig Schlaf fanden sich alle Teilnehmer des Seminars mehr oder minder pünktlich und mehr oder minder wach vor den Toren der staatlichen Universität Tiflis ein, um die ca. 380km kurze, jedoch mehr als sechs Stunden lange Fahrt nach Batumi anzutreten. So verließen alle Seminar-Teilnehmer die spannende Hauptstadt Georgiens und begaben sich auf eine mehr oder minder kurzweilige Reise durch dieses kleine Land. Der erste Teil der Fahrt verlief über ein 100 km langes Stück bestens ausgebaute Autobahn, die irgendwann Tiflis und die georgische Schwarzmeerküste verbinden soll. Die Autobahn führt unter anderem am kleinen historischen Ort Gori vorbei, der wohl nicht vielen bekannt sein dürfte, aber der Geburtsort des sowjetischen Diktators Stalin ist, der mit bürgerlichem Namen eigentlich Iosif Bessarionowitsch Dschughaschwili hieß, aber für einen guten Diktator dürfte das wohl ein zu langer Name gewesen sein. Zudem war diese Stadt Ort von Kampfhandlungen während des russisch-georgischen Krieges im Jahr 2008. Noch auf der Au-

tobahn erfolgte der erste Reisehalt an einer futuristischen Autobahnraststätte aus Sichtbeton mit gewagten Stahlbetonkonstruktionen, deren Sinnhaftigkeit an einem Zweckbau wie einer Autobahnraststätte sich nicht ganz erschloss. Der Halt bot den verschlafenen Reisenden, die von ihren Gasteltern nicht mit Proviant eingedeckt worden waren, die Möglichkeit sich allerlei Verschiedenes zuzulegen, wobei bei einigen Produkten dick mit einer schwarz-rot-goldenen Fahne hervorgehoben war, dass sie „made in Germany“ sind.

Hinter der Autobahn begann eine malerische Landstraße, die die Reisenden durch die schönen georgischen Landschaften führte mit Weinbau und Kühen am Wegrand und auf der Straße selbst. Fast ein wenig wie in Indien...

Am schwarzen Meer angekommen, durchfuhren wir schon bald das quirlige Batumi, mit seinen ein wenig verstopften Straßen und absurden Bauten, wie dem Turm des georgischen Alphabets (Georgisch besitzt eine eigene Schrift), oder einem für die TU Batumi gebauten Hochhaus, welches nie



seinem Bestimmungszweck zugeführt wurde.

Kurz darauf erreichten wir unser Ziel in einem kleinen Vorort von Batumi. Alle bezogen ihre Zimmer im kleinen aber feinen Hotel und erholten sich von der Reise. Schlafen, Spazieren, am Strand Dösen, oder in tosenden Wogen des schwarzen Meeres die Naturgewalten ein wenig herausfordern. Erholt oder erschöpft wurde dann zu Mittag gegessen und ein erster Ausflug nach Batumi unternommen, der für einige erst spät in der Nacht endete.

Am nächsten Tag stand der Gruppe wieder ein reichliches Programm bevor. Referate in der staatlichen Universität Batumi, die sich im Umbruch, oder wahrscheinlich eher im Umbau befand. Wo uns ein

etwas verspäteter Rektor begrüßte, der sich damit entschuldigte, dass er gestern noch seinem betrunkenen Nachbarn helfen musste.

Später ging es nach einem kurzen Mittagessen zum georgischen Verfassungsgericht, das im Vergleich zum georgischen obersten Gerichtshof etwas bescheidener war, weil es noch recht jung und im Land nicht so bekannt ist. Durch das Gericht wurden wir von einer ehemaligen Teilnehmerin des Ost-West-Netzwerks geführt, die nun am Verfassungsgericht arbeitet. Der Vortrag war sehr erhellend, und ausnahmsweise ohne sprachliche Barriere.

Alexander Meltser



Prometheus Höhle und georgisches Festmahl

Freitag, 8. August

Leider mussten wir Batumi nun schon wieder verlassen. Früh morgens machten wir uns auf die Heimfahrt nach Tbilisi. Zunächst legten wir einen Zwischenstopp in Kutaisi, der zweitgrößten Stadt Georgiens ein. Dort befindet sich seit 2012 auch das georgische Parlament. Danach ging es zur 1984 entdeckten Prometheus Höhle, wo wir eine Führung durch die Tropfsteinhöhle bekamen. Nach einer langen Busfahrt in der Hitze war es für alle eine angenehme Abwechslung, die kühle Höhle zu erkunden. Vorbei an unzähligen Stalaktiten und Stalagmiten spazierten wir anderthalb Stunden mit musikalischer Untermalung durch die bunt beleuchtete Tropfsteinhöhle, die bei allen Eindruck in Hinblick auf die Schönheit der Natur hinterließ.

Anschließend fuhren wir zu Giorgis Familie, die nahe unserer Strecke auf dem Land lebt. Kurzfristig hatten wir erfahren, dass wir dort zum Essen eingeladen sind. Dort angekommen, erwartete uns eine festliche Tafel, die alle unsere Erwartungen übertraf. Sämtliche Spezialitäten Georgiens vereinten sich auf dem üppig gedeckten Tisch. Die Gastgeber hatten ihr bestes Porzellan für uns bereitgestellt

und die zahlreichen Köstlichkeiten erfreuten uns alle. Wir alle waren durchweg beeindruckt von der unglaublichen Gastfreundschaft, dem Haus und der besonderen Atmosphäre, die dort herrschte. Die Familie hatte bereits drei Tage vor unserer Ankunft mit den Vorbereitungen begonnen, um uns die Speisen Georgiens zu kredenzen. Von Chatschapuri über Kürbis und Pizza bis zu Hühnerbeinen war für jeden Geschmack etwas Schönes dabei. Zum Nachtisch gab es dann noch für jeden ein großzügiges Stück Kuchen, den die meisten noch mit Mühe und Not geschafft haben.

Daneben wurde uns reichlich Wein serviert, von dem die Familie scheinbar unerschöpfliche Reserven gelagert hatte.

Auch wenn wir schon unsere Erfahrungen mit der georgischen Trinkkultur gemacht hatten, war es besonders schön, einen traditionellen Tamada zu erleben. Shota, Giorgis Vater übernahm die Rolle des Tamada und leitete damit die Trinksprüche. Er sprach ausschließlich Georgisch und Russisch, aber Aleks aus unserer Gruppe konnte uns glücklicherweise das .



Russische übersetzen. Wir tranken auf das schöne Land Georgien, das leckere Essen, die georgisch-deutsche Freundschaft, auf die Liebe und auf die Zukunft. Einmal sollten sich auf Anweisung Shotas nur die Jungs erheben, um auf die Frauen zu trinken.

Nachdem der „offizielle Teil“ vorbei war, saßen wir zusammen und hörten Giorgi und seinem Vater

beim Singen von georgischen Volksliedern mit Gitarrenbegleitung zu. Danach wurde der männliche Teil unserer Gruppe noch zum Chacha (georgischer Schnaps) trinken eingeladen und der Abend kam zu einem gelungenen Abschluss. Nach diesem für alle sehr schönen Tag, machten wir uns auf den letzten Teil der Fahrt nach Tbilisi.

Laura Barth



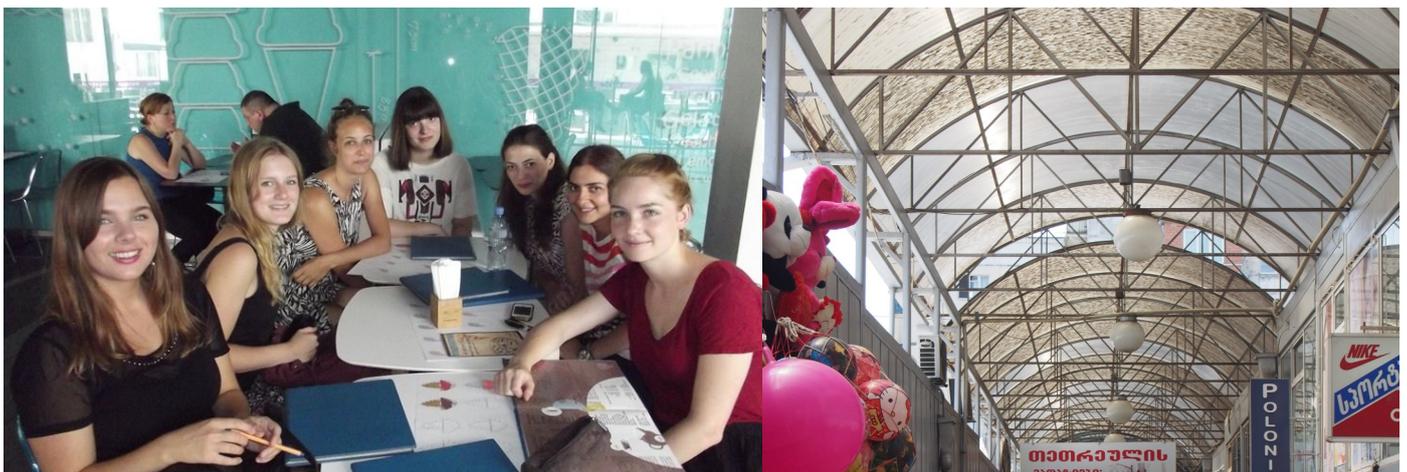
Ein letzter Tag mit Schießübungen

Samstag und Sonntag, 9. und 10. August 2014

Es ist Samstagmorgen. Die Sonne scheint und das Thermometer zeigt 30° C. Um 11 Uhr treffen wir uns vor der Universität. Tags zuvor endete der Abend nicht erst mit dem nächsten Morgen, sodass alle zum ersten Mal in dieser Woche ausgeschlafen wirken. Das Thema des heutigen Vortrags lautet: „Besonderheiten bei der Strafverfolgung von Parlamentsmitgliedern“. Maximilian Kwasniewski und Zviad Batiashvili tragen vor. Es schließt sich die bis dahin lebhafteste Diskussion des Seminars an. Ob es an den aufgeholten Stunden Schlaf liegt? Passend für ein Grundrechtseminar ist es aber allemal, dass ausgerechnet die Immunität der Abgeordneten die Gemüter der Teilnehmer in solcher Weise erregt.

Nach diesem mentalen Kraftakt kommt die folgende Zeit zur freien Gestaltung zwischen 13 Uhr und 15 Uhr sehr gelegen. Nika und Zviad übernehmen nun die Führung für Maximilian, Alexander B. und mich. Zuerst stärken wir uns mit dem besten Lobiani der Stadt. Jenes bekommt man in der Kekelidze Straße unweit der Universität. Ein beliebter Treff-

punkt der Studenten zur Mittagszeit und pragmatisch Kekelidze's Lobiani benannt. Lobiani ist ein mit Bohnen gefülltes Brot. Nachdem wir nun wieder zu Kräften gekommen sind, wollen uns die Beiden noch zwei grüne Orte in der Stadt zeigen. Zunächst gehen wir in einen kleinen Park, der ebenfalls fußläufig zur Universität liegt. Von dort fahren wir mit dem Taxi zur Standseilbahn, die uns auf den Berg Mtazminda bringt. Die Standseilbahn erweckt sofort Assoziationen an Winterurlaube in Österreich und der Schweiz, was wohl unter anderem daran liegt, dass sie ein Schweizer Fabrikat ist. Oben angelangt eröffnet sich uns ein wunderbares Panorama über Tbilisi. Erst von hier aus sieht man wie weit sich die Stadt erstreckt. Auf dem Plateau steht auch ein Riesenrad, welches nachts beleuchtet wird und so von der Stadt aus gut zu sehen ist. Außerdem kann man einen Freizeitpark besuchen. Dort begegnen einem fast lebensgroße Dinosaurier. Nach dieser kleinen Führung müssen wir auch schon zurück zum Treffpunkt. Um 15 Uhr versammeln wir uns, um dann gemeinsam zur Polizeiakademie zu fahren.



Die Akademie liegt in einem Vorort der Stadt, sodass die Fahrt mit der U-Bahn ungefähr 20 Minuten dauert. Die U-Bahn ist viel lauter als unsere Berliner U-Bahn und liegt um einiges tiefer unter der Erde. Nach einer überraschend sporadischen Kontrolle am Eingang der Polizeischule führt uns ein Oberstleutnant der Grenzpolizei in einen Besprechungsraum, um uns dort etwas über die Arbeit der Akademie zu erzählen. Etwas überrascht bin ich über die kurze Ausbildungsdauer. In Georgien dauert diese nur vier Monate. Im Vergleich dazu: die Ausbildungsdauer in Berlin beträgt ungefähr 30 Monate. Nach dieser knappen Erläuterung führt uns der Oberstleutnant über das Gelände. Da es am Stadtrand liegt, steht der Akademie viel Platz zur Verfügung. So gibt es neben einem nachgebauten Grenzübergang auch einen Gerichtssaal, in dem die angehenden Polizisten eine Gerichtsverhandlung nachspielen sollen.

Jetzt folgt der spannendste Teil des Aufenthalts bei der Polizeiakademie: Wir werden auf den Schießstand geführt. Dort warten schon zwei weitere Polizisten auf uns. Zuerst wird uns die Waffe gezeigt, mit der wir gleich auf die Ziele schießen sollen. Der Oberstleut-

nant erklärt uns, es wäre eine kroatische Pistole (kleine Recherche dazu führte mich zum Beinamen „Extreme Duty“). Nun folgt ein Schuss dem anderen. Jeder einzeln nacheinander werden wir nach vorne geholt. Kurz wird uns gezeigt, wie wir die Waffe halten sollen und wie wir den Abzug so langsam betätigen, dass wir das Ziel nicht verfehlen. Dies geschieht alles mit ungeladener Waffe. Aber jetzt wird es ernst. Der erklärende Polizist lädt die Waffe und entsichert sie. Wir bekommen sie gereicht. Das Ziel wird mit dem starken Auge ins Visier genommen. Der Finger legt sich auf den Abzug und bewegt sich vorsichtig zum Körper. Plötzlich schnellt der Arm zurück, ein ohrenbetäubender Knall erschüttert die Halle, die Augen schließen sich für einen Sekundenbruchteil, aber das reicht für die Kugel aus, um das Ziel zu treffen. Den wenigsten von uns gelingt es selbst, ihren Treffer zu verfolgen. Doch der nebenstehende Polizist kennt die Einschussstelle. Ein merkwürdiges Gefühl durchströmt mich nach meinem Schuss. Nachdem alle ihren Schuss abgegeben haben, werden wir zu einem zweiten Schießstand geführt. Diesmal jedoch ein simulierter. Neben der Pistole gibt es hier noch eine AK 47.



Rückschlag, Gewicht und Knall werden in abgeschwächter Form nachgeahmt. Es gilt bei dieser Computersimulation, die gezeigte Situation richtig zu analysieren, die entsprechenden Befehle zu erteilen und nur zu schießen, wenn es die Situation erfordert. Um 19:30 Uhr endet unser Besuch in der Akademie. Für viele von uns war es wohl das erste und hoffentlich letzte Mal, dass wir eine Waffe betätigen mussten. Spannend war es aber allemal. Wir fahren gemeinsam zurück ins Stadtzentrum zu einem Smart Supermarkt. Mitbringsel für Freunde und Verwandte werden gekauft. Da es der letzte Abend in Georgien für uns ist, gehen die meisten mit in eine nahegelegene offene Bar. Musiker spielen live Jazz, es ist noch warm, ein Brunnen plätschert leise im Hintergrund. Schon um halb fünf treffen wir uns alle am Flughafen von Tbilisi wieder. Die Stimmung schwankt zwischen Schläfrigkeit und Euphorie. Sechs Uhr, der Flieger startet Richtung Kiew. Nach einem dreistündigen Aufenthalt am Flughafen der ukrainischen Hauptstadt geht auch unser zweiter Flug, Ziel diesmal Berlin. Um 13 Uhr landen wir in unserer Hauptstadt.

Erschöpft, glücklich und wehmütig zugleich. Die erste Woche verging viel zu schnell.

Aber es bleibt keine Zeit, um in Gedanken in der letzten Woche zu verweilen. Nach nur vier Stunden geht das Programm weiter. Wir treffen uns um fünf Uhr an der Eberswalder Straße. Erstes Ziel ist der Mauerpark: Mitten hinein in die Hipsterhochburg Berlins. Scharen von Menschen bevölkern um diese Zeit den Park, trinken Bier, machen Musik, schlendern über den Flohmarkt und wir sind mitten drin. Es dauert auch nicht lange bis alle eilig zusammengeholt werden, weil Giorgi Gogoladze im Amphitheater Karaoke singt. Wonderwall von Oasis. Wir sind so stolz auf ihn und können es kaum fassen, dass er sich wirklich dort unten hinstellt und vor solch einer Kulisse singt. Beschwingt gehen wir weiter in den Pratergarten. Keine Deutschlandreise ohne einen Besuch im Biergarten. Letztendlich beenden wir die beiden erlebnisreichen Tage bei einem Italiener. Willkommen im multikulturellen Berlin!

Maximilian Göbel



Auf den Spuren Berlins rund um die Humboldt-Universität

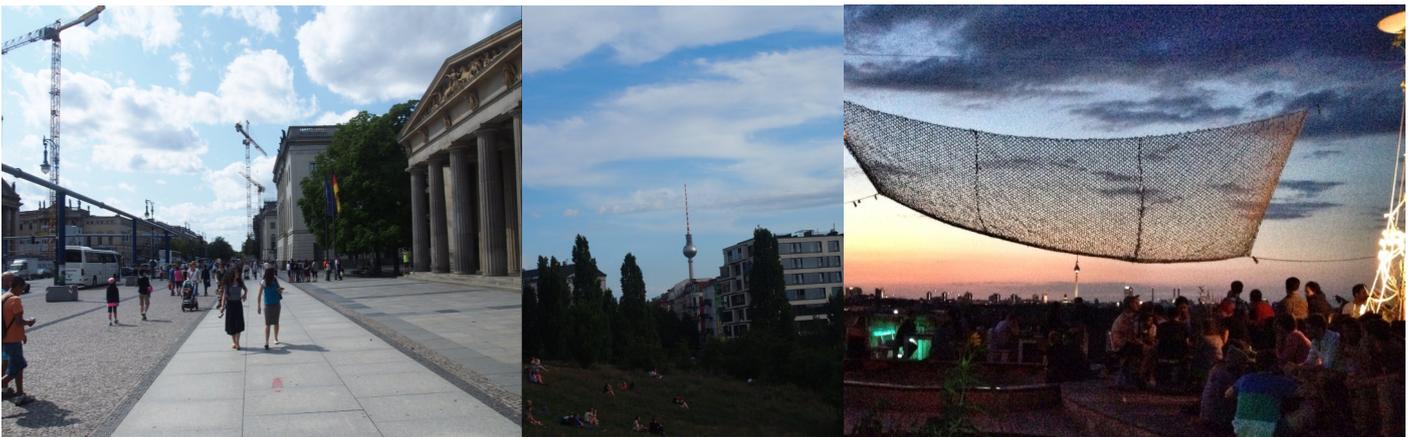
Montag, 11. August

Am Montagmorgen trafen wir uns in der Juristischen Fakultät unter den Linden. Der Vormittag verstrich mit den ersten Vorträgen und anschließenden Diskussionen in Berlin. Vortragende waren Nuno A. und Linda G. Anschließend fand das Mittagessen in der Mensa statt. Um 14.00 Uhr begann eine Führung durch das historische Berlin. Startpunkt war das Hauptgebäude der Humboldt-Universität. Zunächst zeigte uns der Stadtführer eine Karte, um uns eine Vorstellung vom Aufbau des historischen Berlins zu vermitteln. Daraufhin begann der Rundgang.

Zuerst warfen wir einen Blick in die Neue Wache, heute eine zentrale Gedenkstätte für die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Dann spazierten wir vorbei am historischen Zeughaus zum Deutschen Historischen Museum, dessen Eingangshalle wir auch betraten. Nach einem Gang über die Brücke befanden wir uns auf der Museumsinsel und besichtigten den Französischen Dom. Daraufhin erfuhren wir, wo sich der Palast der Republik früher befand und an dessen Stelle zur Zeit das Berliner Schloss wieder (relativ originaltreu) aufgebaut wird.

Im Gänsemarsch bewegten wir uns dann über den Gendarmenmarkt zum Checkpoint Charlie. Auf dem Weg erklärte der Stadtführer die Historie der dort angesiedelten Ministerien. Der nächste zu besichtigende Ort war das berühmte Holocaust-Denkmal. Die Führung endete schließlich gegen 16.30 Uhr am Brandenburger Tor. Auch für die Berliner Studenten war es eine interessante Tour, mit teils überraschenden Informationen darüber, wie viele historische Gebäude und Orte sich in nächster Nähe zur juristischen Fakultät befinden. Ein Teil der Seminargruppe verspürte nun die Lust auf Shopping, ein anderer Teil nahm die U-Bahn nach Neukölln, um es sich schon mal im „Klunkerkranch“ gemütlich zu machen. Diese Bar befindet sich auf dem Dach der Neuköllner Arcaden und bietet einen einzigartigen Blick über Berlin. Später stieß noch der Rest der Gruppe dazu und wir genossen zusammen den Sonnenuntergang bei einem Bier.

Lydia Ruffert



Ein Regentag mit sonnigem Ende auf dem Kreuzberg

Dienstag, 12. August 2014

Wie die anderen Seminartage begann der Tag für unsere Austausch-Gruppe früh morgens in einem Seminarraum in unserer Fakultät am Bebelplatz. Ein deutscher Teilnehmer sowie sein georgischer Partner präsentierten jeweils rechtsvergleichend ihre Seminararbeiten und anschließend wurde das Thema noch in der gesamten Gruppe diskutiert.

Nach dem zweistündigen Workshop mussten wir uns beeilen, um rechtzeitig zum Bundestag zu gelangen, wo unsere Organisatoren eine Führung für uns gebucht hatten. Allerdings mussten wir auf halber Strecke, bereits am Brandenburger Tor, eine Pause einlegen, da es auf einmal anfangs sintflutartig zu regnen. Wie sehr sehnten sich doch alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer in diesem Moment nach den gemeinsamen Tagen in das deutlich wärmere Georgien zurück. Für einen August war es bei uns natürlich wieder einmal viel zu kalt und regnerisch. Der Regen ließ nicht nach und so mussten wir uns, die meisten unserer Gruppe waren weder mit Regenschirm, noch mit Regenjacke ausgerüstet, weiter auf den Weg zum Bundestag machen, da wir ja dort einen Termin hatten.

Nachdem wir eine gefühlte Ewigkeit draußen im Regen in der Warteschlange verbracht hatten, ließ man uns endlich das Reichstagsgebäude betreten. In dem Wartebereich, am Eingang zum Plenarsaal, wurden wir von einer Dame abgeholt, die uns durch einige Räume des Gebäudes führen sollte. Zunächst wurde die Geschichte des Gebäudes und seine Architektur erläutert, dann wurden wir durch einzelne Bereiche geführt. Als wir die Wände betrachteten, auf denen einzelne Inschriften von Soldaten der Roten Armee aus dem Jahre 1945 zu sehen waren, erkannten einige georgische Teilnehmer neben den kyrillischen Schriftzeichen auch Inschriften in georgischer Sprache. Des Weiteren wurde uns noch die Kunst am Bau präsentiert und die Fraktionsebene. Die Führung endete mit einem Besuch der Reichstagskuppel und der dortigen Aussicht über die gesamte Innenstadt der Bundeshauptstadt. Die Regenwolken hatten sich zum Glück verzogen und daher beschlossen wir, einen Spaziergang durch den Tiergarten zu machen und anschließend am Potsdamer Platz Mittag zu essen.



Nach einer Stärkung machten wir uns auf den Weg zum *Jüdischen Museum*. Hierbei legten wir einen kleinen Zwischenstopp an der *Topographie des Terrors* ein, wo sich die aktuelle Ausstellung mit dem *Warschauer Aufstand*, also der militärischen Erhebung der polnischen *Heimatarmee* gegen die deutschen Besatzungstruppen im Jahre 1944 beschäftigt. Zwischendurch sind einige georgische Teilnehmer plötzlich verschwunden, tauchten aber wenig später glücklicherweise vor dem *Jüdischen Museum* wieder auf. Dort wurden wir in verschiedene Gruppen zu verschiedenen Themen eingeteilt und durch das Haus geführt.

Zu einem Berlin-Aufenthalt gehört selbstverständlich auch der obligatorische Verzehr der originalen Berliner *Currywurst*. Deshalb aß die gesamte Grup-

pe bei *Curry36* zu Abend, nicht unbedingt die beste, aber sicherlich die bekannteste Currybude der Hauptstadt und daher äußerst sehenswert.

Da einige Seminarteilnehmer in diesen Tagen Geburtstag hatten, ließen wir den Abend bei Kuchen, Sekt, Wein und Gitarrenmusik auf dem Kreuzberg ausklingen, wo die Sonne allmählich über Berlin unterging. Allerdings wurde der Abend auch nicht sonderlich lang, da am nächsten Tag ja wieder ein volles Programm anstand und wir ohnehin von den vielen Eindrücken der letzten Seminartage ein wenig erschöpft waren.

Maximilian Kwasniewski



Deutsche Geschichte vor Ort

Mittwoch, 13. August 2014

Der Tag begann heute für alle Seminar-Teilnehmer um 10:00 Uhr vor dem imposanten Gebäude des Kammergerichtes von Berlin am Heinrich-von-Kleist-Park, welches auch den Sitz des Verfassungsgeschichtshofes des Landes Berlin beherbergt. Von zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern des Verfassungsgeschichtshofes wurden wir zunächst in den historischen Plenarsaal des Gerichtes geführt, wo noch immer eine Gedenktafel an die traurige Geschichte desjenigen Ortes erinnert, in dem die Schauprozesse des Volksgerichtshofes nach dem Attentat auf Adolf Hitler am 20. Juli 1944 unter dem Vorsitz von Dr. Roland Freisler stattfanden. Hier wurden uns auch Filmausschnitte von eben jenen Schauprozessen gezeigt, die heimlich im Laufe der Verhandlungen mitgeschnitten worden waren und ursprünglich zu Propagandazwecken genutzt werden sollten. Stattdessen wurden sie jedoch von Reichspropagandaminister Joseph Goebbels zur "Geheimen Reichssache" erklärt, da Goebbels eine Veröffentlichung der Verhandlung, in der Freisler sich stark entwürdigender Äußerungen bediente und die Angeklagten

kaum zu Worte kommen ließ, nicht für geeignet hielt.

Anschließend wurden wir durch die übrigen Geschäftsräume des Verfassungsgeschichtshofes geführt und schließlich sammelten wir uns im Sitzungssaal, wo uns die Arbeitsweise, Funktion und Aufgabenbereiche des Gerichtes sehr anschaulich anhand von Musterakten und zahlreicher Beispielfälle mit strafrechtlichem Bezug erläutert wurde. Zum Mittagessen ging es heute in die allseits beliebte Mensa Nord und von dort - nach einem kleinen Mittagschlaf auf dem Rasen - weiter zur Gedenkstätte Bernauer Straße, dem zentralen Erinnerungsort an die deutsche Teilung. Auch hier bekamen wir eine sehr interessante Führung über das 1,4 km lange Areal entlang des ehemaligen Grenzstreifens. Nach einem freien Nachmittag trafen wir uns dann zum Abendessen in der kleinen Markthalle in Kreuzberg wieder und konnten hier den Georgiern die traditionelle deutsche Hausmannskost näher bringen.

Maiko von Restorff



Im Stasi - Gefängnis

Donnerstag, 14. August 2014

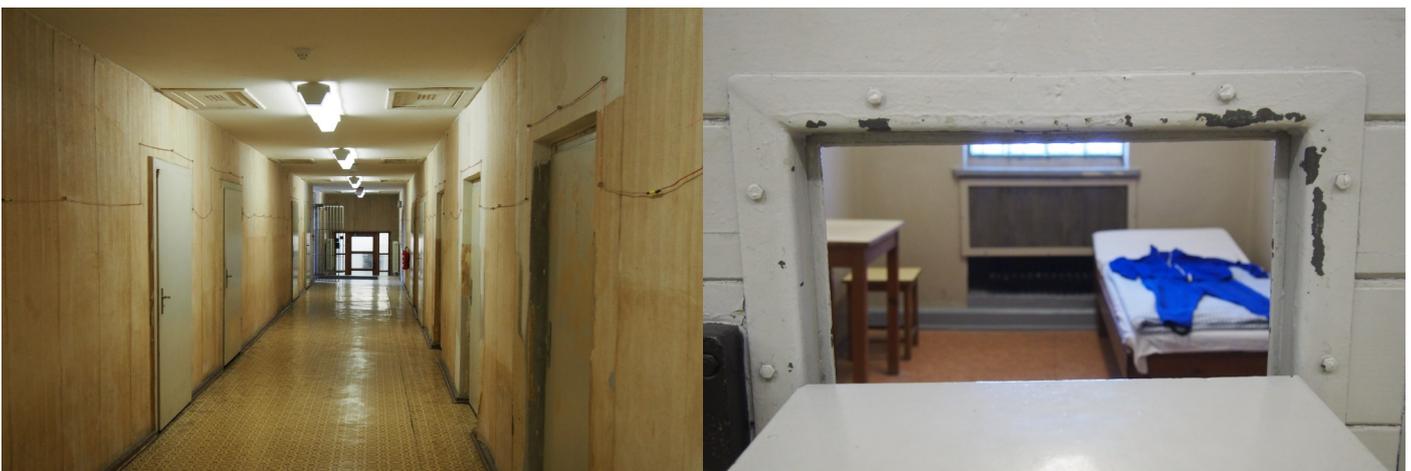
Ziel des heutigen Ausfluges ist das ehemalige Gefängnis der Staatssicherheit in Hohenschönhausen. Es dient heute als Gedenkstätte für die Verbrechen der Stasi.

Nach einer längeren Reise mit der Tram in den Osten Berlins und kleineren Verwirrungen bezüglich des Weges standen wir vor den Toren des Gefängnisses. Ein schon von außen unbequem aussehendes Gebäude.

Innen angekommen wurde zuerst der gesamten Gruppe ein Film über die Geschichte der Staatssicherheit und des Gefängnisses gezeigt. Danach wurden die Gruppen auf zwei Führer aufgeteilt. Die Erfahrungen bezüglich der beiden Führer waren sehr unterschiedlich. Gemein ist ihnen, dass sie beide als Zeitzeugen die Verbrechen in Hohenschönhausen am eigenen Körper erlebt haben. Meine Gruppe hatte mehr Glück und wurde geleitet von Mario Röllig. Herr Röllig war selbst in den 80er Jahren für drei Monate in Hohenschönhausen inhaftiert und leitet seit der Öffnung einmal im Monat Führungen durch die Gedenkstätte.

Die Führung begann im Keller der Einrichtung, in der man die winzigen Zellen, die vornehmlich in den 50er Jahren genutzt wurden, besichtigen konnte. Uns wurde erklärt, dass in diesen neun Quadratmetern großen Zellen bis zu 10 Leuten auf einmal zusammengepfercht wurden. Sehr detailliert wurden auch die verwendeten Foltermethoden beschrieben. Zum Einsatz kamen hierbei unter anderem Wasserfolter und Krankheiten waren in den feuchten Kellerräumen die Regel.

Daraufhin wurden uns die oberen Bereiche des Gefängnisses gezeigt. Herr Röllig beschrieb eindrucksvoll wie Gefangene gezielt in den Glauben versetzt worden seien meilenweit von Zuhause entfernt zu sein, indem man sie stundenlang mit einem der ausgestellten Lastern herumfuhr. Erfahren wo genau sie inhaftiert waren, haben fast alle Gefangenen erst bei Einsicht ihrer Stasiakten nach der Wiedervereinigung. Als wir nun die Zellen in den oberen Stockwerken betrachteten, konnte Herr Röllig dann auch aus eigener Erfahrung berichten.



Mit erstaunlicher Offenheit beschrieb er das Gefühl als Homosexueller bei einem Fluchtversuch gefangen worden zu sein und den Alltag im Gefängnis. Er eröffnete uns, wie er heute noch manchmal schweißgebadet erwacht, weil er fürchtet von Wachen dazu angehalten zu werden, gerade auf dem Rücken zu schlafen.

Bei der Besichtigung der Vernehmungsräume konnte er uns die exakte Zahl der Blumen auf der biederren Tapete mitteilen, die er gezählt hatte, während man versuchte ihm Geheimnisse über Familie und Freunde zu entlocken.

Beeindruckend und gleichzeitig verstörend war auch als herauskam, dass er von seinem damals besten Freund verraten wurden.

Ich bin sicher eine so offene und gleichzeitig intime Führung hatte keiner der Anwesenden erwartet und war sicherlich einer der Höhepunkte der Reise in Berlin. Der Rest des Tages stand der individuellen Gestaltung offen und wurde bestimmt nicht zuletzt dem Shoppen gewidmet.

Den gemeinsamen Abschluss dieses Tages machte ein Riesenpizza-Essen in Neukölln-Rixdorf, bei dem es zuzuging wie bei einer Raubtierfütterung.

Justin Eretier



Ein dreifaches Gaumarjos!

Freitag, 15. August 2014

Der Freitag begann mit einem Besuch des bekannten Ausstellungshauses Martin-Gropius-Bau - zur Freude aller erst um 12 Uhr, was für den ein oder anderen trotzdem zu früh war... Geplant war, dort die David-Bowie-Ausstellung zu besuchen, aber Eintrittspreis und Wartezeit schreckten uns dann doch ab. Stattdessen betrachteten wir das Lebenswerk des amerikanischen Fotografen Walker Evans, der zu den großen Persönlichkeiten der Fotografiegeschichte des 20. Jahrhunderts gehört. Mit seinen schwarz-weißen Fotografien dokumentierte er den Wandel der amerikanischen Gesellschaft zwischen den frühen 1920er bis in die 70er Jahre. Nach einer knappen Stunde schwarz-weißer Fotografie-Kunst trennte sich die Gruppe wieder. Die einen gingen shoppen, die anderen zur Erholung zurück ins Hostel und ein anderer Teil entschloss sich, den trüben Nachmittag im Kino mit dem besten Film des Jahres („Lucy“) zu verbringen. Abends fand das große Treffen des Netzwerks Ost-West statt, bei dem alle Teilnehmer der jeweiligen Austauschprogramme mit Tbilisi, Riga, Jerewan und Kiew zusammenkamen. Leider wurde das Grillen wegen angekün-

digten Unwetters – das dann doch ausblieb – abgesagt, und so wurden bei Bier und Wein allerhand Erfahrungen ausgetauscht, nachdem Prof. Dr. Heinrich uns alle mit einer bilingualen Willkommensrede herzlich empfangen hieß. Im Laufe des Abends zeigte sich dann, dass unsere Gruppe den besten *Tamada* („Trinkmeister“) hatte. So schallten zahlreiche georgische und auch deutsche Trinksprüche durch den Hinterhof der Fakultät, es wurde auf die Versammlung, die Liebe, die Organisatoren und natürlich und vor allem auf die georgisch-deutsche Freundschaft getrunken! Darauf ein dreifaches gaumarjos-jos-jos! Wir waren auf jeden Fall die stimmungsvollste Truppe, auch wenn der ein oder andere noch arbeitende Jurist von den Klängen, die durch den Hinterhof schallten, nicht sonderlich begeistert war. Später ließen wir den schönen Abend noch im Görlitzer Park und ein Teil noch in einem Berliner Club ausklingen.

Linda Gilliam



Spaziergang am Schloss und der große Abschied

Samstag und Sonntag, 16. und 17. August 2014

Unser letzter gemeinsamer Tag begann schließlich um 16 Uhr am Schloss Charlottenburg. Der Drang zu Aktivitäten hatte langsam aber sicher nachgelassen und so spazierten wir gemütlich durch den Park mit seinem kleinen See und genossen die schon rar gewordene Sonne. Zahlreiche Selfies später, machten wir uns auf den Weg entlang der Spree zu unserem letzten gemeinsamen Abendessen in einem griechischen Restaurant in Charlottenburg. Ausklingen ließen wir den Abend in einer echten Berliner Kneipe, dessen Wirt bei dem Anblick unserer großen Gruppe erst geschockt schien uns dann aber sehr freundlich Bier (und Tee für die Geplagten des Berliner Wetters..) ausschenkte. Sowohl für die Georgier als

auch für viele von uns Deutschen eine ganz neue Erfahrung. Zum krönenden Abschluss gings für die Feierwütigen noch in den Brunnen70 in Wedding.

Am nächsten Sonntagmorgen stand nun leider schon der große Abschied bevor, da wir mittlerweile gut zusammengewachsen waren. Wir begleiteten die Georgier noch zum Flughafen. Dort stiegen sie nach zahlreichen Umarmungen und den letzten Selbstportraits in den Flieger Richtung Tbilisi. Wir Berliner blieben nach diesen ereignis- und lehrreichen zwei Wochen erschöpft aber sehr glücklich über diese Erfahrung zurück und mussten unser Leben dann auch wieder ohne die Gruppe meistern.

Linda Gilliam





Zusammenfassungen der Seminararbeiten



Die Grenzen der Religionsfreiheit bei Straftaten gegen Leib und Leben

Religion und Glaube begleiten uns täglich und sind in fast jedem Lebensbereich der Gesellschaft zu finden. Ob dies nur die Bauten religiöser Gemeinschaften sind, oder der Zusatz „so wahr mir Gott helfe“ zur obligatorischen Eidesformel. Abseits davon gibt es jedoch auch religiös begründete Praktiken, die gar in die körperliche Unversehrtheit anderer Menschen eingreifen, wie z.B. die Beschneidung.

Das Grundgesetz fasst den Religionsbegriff, sich historisch in der Säkularisierung begründend, neutral auf. Der strengere Laizitätsgedanke hat sich in Deutschland hingegen nicht durchgesetzt. Das Grundgesetz sieht den Begriff der Religion als Gegenstück zur Weltanschauung an. Die Unterscheidung liegt im Wesentlichen darin, dass die Religion ein kohärentes Weltbild mit Bezug auf eine Transzendenz begründet, die Weltanschauung dagegen ohne solch eine Transzendenz auskommt. Eine genaue Abgrenzung ist jedoch nicht notwendig, als dass beide Begriffe von der Glaubensfreiheit nach Art. 4 erfasst sind. Diese Freiheit umfasst nicht nur das Haben von Religion, sondern auch das Praktizieren in Kulte sowie das Werben um den eigenen Glauben. Prinzipiell ist jedes religiös motivierte Handeln geschützt, sodass dem Gläubigen ermöglicht wird, sein Leben nach den Grundsätzen seines Glaubens und Gewissens auszurichten. Die religiös motivierte Erziehung ist daher ebenfalls erfasst.

Gleichwohl sind der Religionsfreiheit auch in gewissem Maße Grenzen dort gesetzt, wo Grundrechte anderer tangiert würden. Für die Kindeserziehung heißt das, dass die religiösen Praktiken nicht dem Kindeswohl zuwiderlaufen dürfen – Der Staat hat hier gem. Art. 6 eine Wächterfunktion.

Weiterhin könnte der elterlichen Religionserziehung auch die eigene Religionsfreiheit des Kindes, deren Grad nach dem Alter gestaffelt ist, entgegenstehen. Gerade jedoch im Kindes- und Säuglingsalter sind sie auf die Identitätsstiftung durch die Eltern angewiesen.

Doch gerade bei Praktiken, die irreversibel in die körperliche Integrität eingreifen, müssen auch hier Grenzen gesetzt werden. So bleibt fraglich, ob eine Einwilligung in z.B. eine Beschneidung, die von den Eltern ausgehen müsste, überhaupt möglich sein kann. Der Akt der männlichen Beschneidung hat durch das Urteil des LG Köln für medialen Aufruhr gesorgt. Nach diesem sahen viele Juden und Moslems das religiöse Leben in Deutschland in Gefahr, da die Zirkumzision als dem Kindeswohl zuwiderlaufend betrachtet wurde. Ein Gesetz der Bundesregierung, welches explizit die Zirkumzision billigt (§ 1631d BGB), folgte nur kurze Zeit später. Die Begründung zielte teils auf die kulturelle Verfestigung über die Jahrhunderte hinweg ab.

Der Fall der weiblichen Beschneidung hingegen, bereits zuvor strafrechtlich verfolgt, wurde mit einem neuen Strafgesetz (§ 226a StGB) gewürdigt, der die Praktik ungeachtet ihrer unterschiedlichen Erscheinungsformen und Eingriffsintensitäten als Verbrechen qualifiziert, und pauschal als Menschenrechtsverletzung betrachtet. Die weibliche Beschneidung hat in Deutschland keinen kulturellen Stellenwert und kann als Randerscheinung durch afrikanische Immigranten betrachtet werden. Die absolut gegenläufigen Argumentationsformen, die sichtlich von den kulturellen Gegebenheiten Deutschlands geprägt sind, werfen daher die Frage auf, inwieweit unser Rechtsumgang mit solchen Praktiken dem Neutralitätsanspruch des Grundgesetzes gerecht wird, und ob eine wirkliche Neutralität überhaupt erreichbar ist - Diese Fragen mahnen dazu, sich stets dem subjektiven Charakter unserer Grundwerte bewusst zu bleiben.

Alexander Bijok

Schutz der Privatsphäre bei Strafverfolgungsmaßnahmen

Im Rahmen des universitären Austausch-seminars mit Georgien 2014, welches unter dem Oberthema „Grundrechte“ ausgetragen wurde, befasst sich meine Seminararbeit mit dem „Schutz der Privatsphäre bei Strafverfolgungsmaßnahmen“.

Auf Grund des rechtsvergleichenden Charakters des Seminars habe ich mich entschieden, eine allgemeine Darstellung der Thematik anzufertigen, um einen umfassenden Vergleich mit dem georgischen Recht zu ermöglichen. Es werden somit die Regelungen der Artikel 2, 10, 13 und beleuchtet und gleichzeitig ihre strafrechtliche Relevanz herausgearbeitet.

Für ein grundlegenderes Verständnis davon, was Privatsphäre ist, warum sie ggf. schützenswert ist und welchen Stellenwert sie in demokratischen Staaten einnimmt, ist der materiell rechtlichen Beschreibung ein kurzer geisteswissenschaftlicher Exkurs vorangestellt, in dem die Begriffe des „Heimlichen“, „Öffentlichen“ und „Privaten“ ausgelotet und zueinander in Beziehung gesetzt werden. Denn erst aus einem tieferen Verständnis der Bedeutung des Privaten in modernen, bürgerlichen Gesellschaften erschließt sich die Notwendigkeit, das Private zu schützen. Der moderne demokratische Rechtsstaat legitimiert sich nicht nur durch ein rechtliches System, dass es ermöglicht reproduzierbare rechtliche Entscheidungen herzustellen, sondern auch dadurch, dass in ihm ein politischer Diskurs möglich ist. Der politische Diskurs wird von den kleinsten Bestandteilen der Gesellschaft konstituiert, ihren Bürgern. Jedoch können diese sich selbst nur dann frei konstituieren, wenn ihnen eine Sphäre eingeräumt wird, die nicht öffentlich, sondern der Öffentlichkeit und dem Staat nicht zugänglich ist. Diese Sphäre des Bürgers, in der er sich unbescholten von Blicken Dritter fühlen kann, ist die Pri-

vatsphäre. Was öffentlich und was privat ist, ist wiederum Ergebnis eines gesellschaftlichen Aushandlungsprozesses, wobei der Staat durch rechtliche Regelungen die Möglichkeit hat, bestimmte Aspekte des Lebens zu einer öffentlichen Angelegenheit zu machen, oder sie auf der anderen Seite in der Sphäre des Privaten zu belassen. Ohne Frage würden die meisten die Sexualität im Bereich des Privaten verorten. Deshalb bietet gerade sie ein gutes Beispiel für die Diskursivität des Privaten, da sie ein Teil des Öffentlichen wird, wenn sie rechtlich geregelt ist und der Staat die Möglichkeit bekommt, sie zu sanktionieren. Der Staat hat oft ein Interesse daran das Private auszuspähen, da sich unter dem Schutzmantel des Privaten immer Dinge verbergen können, an deren Sanktionierung der Staat und die Gesellschaft interessiert sind. Das Heimliche soll ans Tageslicht gebracht werden und dies gerne auch mit heimlichen Mitteln.

Grundsätzlich sind durch das Grundgesetz die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13), die Unverletzlichkeit der Telekommunikation (Art. 10) und die informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I) geschützt. Jedoch gibt es in alle drei Schutzbereiche gerechtfertigte Eingriffe. Einige der Eingriffsermächtigungen sind erst durch Verfassungsänderungen eingefügt worden, vor allem jene, die heimliche Maßnahmen gegen den Bürger erlauben. Dabei ist die Intensität der erlaubten Eingriffe unterschiedlich hoch und stark durch das vorherrschende gesellschaftliche Klima geprägt, in der die Verfassungsänderungen verabschiedet wurden. Gerade in der digitalen Sphäre ist das rechtliche Terrain für staatliche Eingriffe noch nicht endgültig abgesteckt.

Aleksander Meltser

Die Bedeutung der Grundrechte in der Rechtsordnung

Diese Seminararbeit war als Einleitung für das Seminar gedacht. Sie beschäftigt sich mit dem sehr allgemeinen Thema der Grundrechte in der Rechtsordnung.

Um deren Bedeutung zu verdeutlichen, wurde zunächst die historische Entwicklung der Grundrechte aufgezeigt. Angefangen bei den Ideen der Antike, in welcher die Stoiker erstmals die Gleichheit aller Menschen propagierten, über die Bedeutung des christlichen Vorstellung der Gottesebenbildlichkeit des Menschen (imago dei) hin zur neuzeitlichen Entwicklung. Ein besonderer Fokus wurde hierbei auf die Entwicklung im deutschen Raum gelegt. Untersucht wurde insbesondere der Einfluss der bürgerlichen Revolution 1848, der Weimarer Reichsverfassung und des Grundgesetzes. Dem Grundgesetz gebührt hierbei naturgemäß der größte Einfluss. Deshalb wurde sein Entstehungsprozess detailliert aufgezeigt. Dies ist vor dem Hintergrund des gerade überkommenen Nationalsozialismus grundrechtlich besonders relevant. Um die historische Entwicklung zu komplettieren, wurde auch dem (quasi nicht-existenten) Grundrechtsschutz in der DDR ein Abschnitt gewidmet.

Der zweite große Teil der Arbeit befasst sich mit der Funktion der Grundrechte in der Rechtsordnung. Hierbei wird unterschieden zwischen den klassisch subjektiv-rechtlichen Grundrechtsfunktionen und den objektiv-rechtlichen Grundrechtsfunktionen. Die subjektiven Funktionen unterteilen sich in den

Status negativus (Freiheit vom Staat), den Status positivus (Freiheit und Schutz durch den Staat) und den (nur z.T. als Gruppierung anerkannten) Status aktivus (Anspruch auf Teilnahme am Staat). Die objektiv-rechtliche Funktion wurde erstmals 1958 von BVerfG im Lüth-Urteil ausformuliert. Demnach sind Grundrechte nicht nur Abwehrrechte gegen den Staat, sondern verkörpern gleichzeitig eine objektive Werteordnung. Dies zeigt sich unter anderem in der Ausstrahlungswirkung der Grundrechte in das eigentlich von der Privatautonomie geprägten Zivilrecht (mittelbare Drittwirkung der Grundrechte).

Des Weiteren verpflichten grundrechtliche Schutzpflichten den Staat, den Bürger vor Übergriffen Privater zu schützen. Dem Staat steht hierbei jedoch ein großer Gestaltungsspielraum zur Verfügung.

Eine zusätzliche Wirkungsdimension der Grundrechte ist die Forderung einer effektiven Organisations- und Verfahrensgestaltung an den Staat.

Die letzte objektiv-rechtliche Funktion der Grundrechte sind die Einrichtungsgarantien, die unter anderem Ehe und Familie, Eigentum und das Berufsbeamtentum verbürgen.

Diese Arbeit stellt die überragende Bedeutung der Grundrechte in der ihnen gebührenden Form heraus und soll dazu beitragen, sich dieser Bedeutung auch in vermeintlich friedlichen Zeiten bewusst zu bleiben.

Justin Eretier

Grundgesetzliche Leitlinien des Strafverfahrens

Das Grundgesetz enthält ausdrücklich normierte Grundsätze, wie in Art. 101 und 103 GG, sowie aus dem Rechts- oder Sozialstaatsprinzip abgeleitete Grundsätze, die hauptsächlich aus der Europäischen Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) abgeleitet sind. Jene Prozessgrundsätze ergänzen das materielle Strafrecht, wenn dieses aufgrund seiner konservatorischen Wirkung an Grenzen stößt. Besonders relevante Prozessgrundsätze sind die Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 IV GG und aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Grundsätze wie das Recht auf ein faires Verfahren, das Gebot der Wahrheitsfindung, das Schuldprinzip, die Unschuldsvermutung, der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit und das Beschleunigungsverbot. Daneben sind das Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 GG und dessen Unabhängigkeit aus Art. 97 II, III GG sowie der Anspruch auf rechtliches Gehör, das Verbot der Doppelbestrafung und die Gesetzlichkeit der Bestrafung aus Art. 103 GG wichtig.

Besonders kritisch im Zusammenhang mit den Prozessgrundsätzen ist die Praxis der Verständigung im Strafverfahren. So sind Richter_innen nach dem Gebot der materiellen Wahrheit dazu verpflichtet, den gesamten Sachverhalt mittels Beweisaufnahme zu ermitteln. Das soll bei der Verständigung weitestgehend durch ein Geständnis der/des Angeklagt_in ersetzt werden. Hierbei ist die Qualität des Geständnisses entscheidend und inwieweit Richter_innen ihre Pflicht wahrnehmen, das Geständnis auf dessen Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Problematisch hierbei ist, dass Unschuldige sich genötigt fühlen für nicht begangene Taten ein Geständnis abzulegen, um zumindest eine mildere Haftstrafe zu erhalten oder die Schuld einer anderen Person auf sich zu nehmen. Des Weiteren darf der Schuld-

spruch für einen bestimmten Straftatbestand nicht Gegenstand der Verständigung werden. Zudem setzt die Position von Richter_innen als Verhandlungspartner in einer Verständigung die Angeklagt_innen aufgrund dieser Doppelrolle stark unter Druck und berührt den Grundsatz des fairen Verfahrens.

Daneben stand die Regelung der nachträglichen Sicherungsverwahrung in den letzten Jahren im Fokus. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung wird angewendet, wenn die Gefährlichkeit eines Straftäters für die Allgemeinheit erst nach seiner Verurteilung erkannt oder nachweisbar wird. Hier findet eine Trennung von Strafurteil und Anordnung der Sicherungsverwahrung statt, die teilweise dazu führt, dass für Häftlinge, die kurz vor der Entlassung stehen, noch eine Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann. Dies führt zu einer erheblichen Einbuße des Vertrauensschutzes für Häftlinge. Zudem wird besonders vom EGMR bezweifelt, dass die Sicherungsverwahrung in der deutschen Praxis keine Strafe darstellt. Nach dieser Rechtsauffassung würde die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung gegen das Rückwirkungsverbot verstoßen. Das Bundesverfassungsgericht folgerte hieraus, dass ein deutlich sichtbarer Abstand zwischen Strafvollzug und Sicherungsverwahrung herrschen müsse. Die Sicherungsverwahrung sei ein Sonderopfer des Einzelnen für die Sicherheit der Allgemeinheit und müsse deshalb wesentlich freiheitsorientierter als der Strafvollzug und darauf gerichtet sein, die Gefährlichkeit der Straftäter_innen zu mindern.

Kyra Eckert

Schutz des ungeborenen Lebens im Grundgesetz und Strafgesetzbuch

Bei jedem Schwangerschaftsabbruch stehen sich die kollidierenden Grundrechte des Ungeborenen und der schwangeren Frau gegenüber. Während der Schwangerschaftsabbruch einen Eingriff in die Menschenwürdegarantie des Ungeborenen sowie in dessen Lebensrecht darstellt (Art. 1 I GG und Art. 2 II 1 GG), würde die Schwangere bei einem gänzlichen Abtreibungsverbot in ihrem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. Aus Art. 1 I 2 GG, wonach der Staat die Würde des Menschen achten und schützen muss, folgt eine grundsätzliche Verpflichtung, Beeinträchtigungen von Art. 1 I GG durch private Dritte entgegenzuwirken. Der Schutzbereich des Art. 2 II 1 GG umfasst das Recht auf Leben, d.h. die biologisch-physische Existenz und die körperliche Unversehrtheit, also Schutz vor Eingriffen in die physische Integrität. Sowohl bei der Menschenwürdegarantie als auch beim Recht auf Leben ist umstritten, ob und ab wann der persönliche Schutzbereich durch das ungeborene Leben eröffnet ist. Die dazu vertretenen Auffassungen werden in der Seminararbeit diskutiert. Der Staat ist in Bezug auf die Menschenwürde und das Recht auf Leben zweifelsohne zur Gewährung eines bestimmten Schutzes verpflichtet und ist daran gehalten, Beeinträchtigungen durch private Dritte entgegenzuwirken.

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (1. Art. 2 I 1 GG i.V.m. Art 1 I GG) schützt die engere persönliche Lebenssphäre und garantiert dem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung. Dies umfasst vor allem den Schutz der Identität, Intimsphäre sowie geistiger und körperlicher Integrität, wobei die Intimsphäre aufgrund der Nähe zur Menschenwürde besonders geschützt wird. Indem der Frau die Pflicht auferlegt wird, ihren Körper zur Austragung des Kindes zur Verfügung zu stellen, wird

jedoch ihre Intimsphäre und körperliche Integrität beeinträchtigt. Folglich kollidiert die Grundrechtsposition der Schwangeren mit der des Ungeborenen. Diese Kollision führt zu einem Dilemma, dessen Auflösung dem Gesetzgeber zukommt.

Die §§ 218-219b StGB regeln die Vorschriften bezüglich des Schwangerschaftsabbruchs. Der Tatbestand des § 218 I 1 StGB stellt den Schwangerschaftsabbruch zunächst grundsätzlich unter Strafe. Der § 218a I StGB schließt den Tatbestand unter bestimmten Voraussetzungen aus. Demzufolge ist der Schwangerschaftsabbruch nicht strafbar, wenn er innerhalb von drei Monaten von einem Arzt vorgenommen wird und eine Beratung nach § 219 StGB erfolgt ist. Allerdings sollte durch den § 218a I StGB auch zum Ausdruck gebracht werden, dass der Schwangerschaftsabbruch trotzdem rechtswidrig ist, wodurch man der Forderung des BVerfG nachgekommen ist.

Allerdings geben verschiedene Maßnahmen, welche das BVerfG im zweiten Urteil zum Schwangerschaftsabbruch anordnet, der Abtreibung rechtmäßigen Charakter. Zu dieser Inkonsistenz zwischen Rechtsprechung und Schutzkonzept wird in der Seminararbeit Stellung genommen.

In den letzten Jahrzehnten ist neben der Abtreibungsproblematik außerdem eine Diskussion über die ethische und juristische Bewertung verschiedener Praktiken in der Bioethik entbrannt. Die Seminararbeit greift einige Problemfelder der Bioethik auf und erörtert die Grundrechtsproblematik am Beispiel der PID und Stammzellenforschung.

Laura Barth

Meinungsfreiheit und politische Grenzfälle – Straftatbestände im Spannungsfeld mit der Meinungsfreiheit

„Gedenken an Rudolf Heß“- unter diesem Titel sollten seit Ende der 1980er-Jahre (neo-) nazistische Kundgebungen stattfinden, bei denen ihm als einer bedeutenden Symbolfigur der NS-Gewalt- und Willkürherrschaft in der heutigen Szene gehuldigt werden sollte. Gleichzeitig ist Antisemitismus, gerade auch im Hinblick auf den neuesten Ausbruch des Konflikts im Gaza-Streifen, in Deutschland immer noch gegenwärtig.

Um ein Verbot derartiger neonazistischer Demonstrationen einfacher zu rechtfertigen und dem gesellschaftlichen Ruf nach mehr Schutz vor solch unliebsamen Äußerungen gerecht zu werden, wurde neben dem die einfache Holocaustlüge erfassende § 130 Abs. 3 StGB, der Straftatbestand des Abs. 4 im Jahre 2005 dahingehend erweitert, dass nun auch eine über die „einfache“ Leugnung des Holocaust hinausgehende Äußerung bestraft werden kann, durch die die NS-Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird und dadurch der öffentliche Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise gestört wird (vgl. § 130 Abs. 4). Somit sollten auch diejenigen bestraft werden können, die durch eine Vermeidung der Begriffe „Holocaust“ bzw. „Auschwitz“, den Straftatbestand des § 130 Abs. 3 umgehen konnten.

Gleichwohl steht demgegenüber die durch Art. 5 I GG garantierte Meinungsfreiheit der Einzelnen entgegen, die in der demokratischen Werteordnung einen der höchsten Stellenwerte einnimmt und somit ein besonders wertvolles Bürgerrecht darstellt. Um diese Frage der Vereinbarkeit dieser Strafvorschrift mit dem Recht auf Meinungsfreiheit darzustellen, wurde der erste Schwerpunkt auf die Bedeutung, den Grundrechtsinhalt und die Beschränkbarkeit der Meinungsfreiheit gelegt.

Darauf folgte ein kurzer Blick auf beschränkende

Strafbarkeitsvorschriften, wie z.B. die Beleidigungstatbestände (§§ 185 ff. StGB) oder diejenigen des Staatsschutzstrafrechts (§§ 80-101a StGB). Im Anschluss wurde zunächst die Bestrafung der „einfachen“ Holocaustleugnung nach § 130 Abs. 3 StGB betrachtet, welche verfassungsmäßig ist. Diese Meinungsäußerung ist schon gar nicht vom Schutzbereich des Art. 5 I erfasst, da das Massenvernichtungsunrecht der NS-Herrschaft eine sicher erwiesene, offenkundige geschichtliche Tatsache ist.

Dagegen ist der Tatbestand der „friedensstörenden Verherrlichung der NS-Gewalt- und Willkürherrschaft“ (§130 Abs. 4) verfassungsrechtlich bedenklich, da hier keine zulässige Schranke eines allgemeinen Gesetzes vorliegt, sondern eine spezielle Regelung, die eine unerwünschte Meinung gezielt unterbinden soll. Gegen diese Vorschrift spricht, dass eine demokratische Gesellschaft selbst imstande sein sollte, sich gegen solche Äußerungen angemessen zur Wehr setzen und sie somit an den Rand der Bedeutungslosigkeit zu drängen, wodurch der Meinungsfreiheit sowohl als Geistesfreiheit als auch als unentbehrliche Voraussetzung für die demokratische Grundordnung Rechnung getragen würde, da alleine durch das Verbot diese Meinung nicht untergeht. Das BVerfG hat diese Regelung in seinem Wunsiedel-Beschluss (2009) als verfassungsmäßig erklärt, da die nationalsozialistische Herrschaft sich allen Kategorien entziehe und deren Verherrlichung eine Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts darstelle.

Zum Abschluss wurden zudem unterschiedliche vergleichbare internationale Regelungsansätze untersucht.

Linda Gilliam

Materielle Strafrechtsgrundsätze und ihre Verankerung im Grundgesetz

Im deutschen Grundgesetz ist eine Reihe von materiellen Grundsätzen des Strafrechts verankert.

Diese sollen rechtsstaatliche Mindestvoraussetzungen für das Aufstellen und Interpretieren von Strafbarkeitsvoraussetzungen und Rechtsfolgen garantieren.

Im Rahmen meiner Seminararbeit untersuchte ich insbesondere den „nullum crimen nulla poena sine lege“-Grundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG und den darin enthaltenen Ausprägungen Gesetzlichkeitsprinzip, Bestimmtheitsgebot, Rückwirkungsverbot und Verbot von Gewohnheitsrecht. Diese sind als vorbehaltlose Grundrechte mit jeweils eigenem Schutzbereich einklagbar. Besonders erweckte deren historische Entwicklung mein Interesse, welche ich demzufolge recht ausführlich darzustellen versuchte. Essentiell für die Formulierung des „nullum crimen, nulla poena sine lege“ waren insbesondere die Bindung der Exekutive und Judikative an das Gesetz, also der Wunsch nach Schutz vor jeglicher Willkür. Die geschichtliche Entwicklung begann bereits in der Antike und führte über die Aufklärung mit Montesquieu und Beccaria, über Anselm von Feuerbach, der 1801 als erster das „nulla poena sine lege“-Prinzip formulierte, über den Abbau des Rechtsstaats im Nationalsozialismus bis zur Einbindung in das Grundgesetz von 1949 und Art. 7 EMRK.

Darüber hinaus ging ich auf weitere materielle Grundsätze, wie beispielsweise den „in dubio pro reo“- und den „nulla poena sine culpa“-Grundsatz ein.

Um die genannten Grundsätze anschaulicher zu erläutern, zog ich zum einen die Mauerschützenprozesse

der 90er Jahre heran. Diese waren eine der kontroversesten Fälle in der Geschichte der BRD. Problematisch war hier die rückwirkende Bestrafung der Mauerschützen. Zum anderen ging ich beispielhaft auf den 2004 eingeführten § 66 Abs. 1 S. 2 StGB ein. Dieser erlaubte eine nachträgliche Anordnung für Sicherheitsverwahrung von bereits Inhaftierten. Dem Paragraphen wurde in mehrerer Hinsicht ein Verstoß gegen rechtsstaatliche Strafrechtsgrundsätze vorgeworfen, da eine Sicherheitsverwahrung sich nur unmaßgeblich von einer gewöhnlichen Haftstrafe unterschied. Die Missachtung des Schuldprinzips und des Rückwirkungsverbots wurden vom Gesetzgeber mit der gegenwärtigen erheblichen Gefahr der Betroffenen für das Leben, die Gesundheit oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer gerechtfertigt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte befand die Regelung jedoch 2009 als unvereinbar mit Art. 7 EMRK. Meine Auseinandersetzung mit den strafrechtlichen Grundsätzen im Grundgesetz verdeutlichte mir, wie wichtig es ist, staatliches Strafen stets rechtfertigen zu müssen und hinsichtlich seiner Rechtsstaatlichkeit zu prüfen. Das erste Beispiel zeigt, wie problematisch dies insbesondere bei der Aufarbeitung von Unrecht vergangener Systeme ist und das zweite Beispiel verdeutlicht die Spannung zwischen Allgemeinwohl und rechtsstaatlichem Anspruch des Einzelnen sowie die kontrollierende Rolle der EMRK.

Lydia Ruffert

Strafrechtliche Grenzen der Berufsfreiheit

Die in Art. 12 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit ist heute für die meisten Menschen in unserem Land eine Selbstverständlichkeit geworden. Das Grundrecht, welches oft neben dem Eigentumsrecht in Art. 14 GG als höchstes Grundrecht des Wirtschaftslebens bezeichnet wird, garantiert uns wirtschaftliche Selbstbestimmung und Unabhängigkeit. In der Rechtsprechung und Literatur gibt es allerdings schon seit langem Ansätze, den Schutzbereich des Grundrechts durch strafrechtliche Grenzen definitorisch zu verkürzen und auf diese Weise bestimmte Tätigkeiten a priori aus dem Schutzbereich auszuklammern. So konturiert das Bundesverfassungsgericht seit dem sog. Apotheken-Urteil von 1958 den Schutzbereich des Berufs durch das zusätzliche Tatbestandsmerkmal der „Erlaubtheit“, lieferte hierzu bisher jedoch keine unmissverständliche Definition und infolgedessen existieren in der Literatur inzwischen zahlreiche Quellen, die versuchen das Definitionsmerkmal einzugrenzen. In der Vergangenheit wurde vielfach davon ausgegangen, dass es sich bei der „Erlaubtheit“ um einen allgemeingültigen tatbestandskontuierenden Erlaubnisvorbehalt handelt. Dies wurde jedoch schon früh in der Literatur kritisiert, da dem einfachen Gesetzgeber durch die Aufnahme des Merkmals in die Definition zu weitgreifende Dispositionsbefugnisse verliehen werden könne. Diese Verengung des Schutzbereiches hätte eine Umgehung der Schrankenbestimmungen des Art. 12 I GG zur Folge. Trotz dieser Argumentation ist es andererseits auch

nicht mit dem Gerechtigkeitsempfinden zu vereinbaren, Extremfälle wie Schwerstkriminelle unter den Schutzbereich des Art. 12 I GG zu fassen, wofür in der Literatur auch weitgehende Übereinstimmung herrscht.

Um dieser Problematik zu begegnen, besteht in der Rechtsprechung die Tendenz, das Merkmal der „Erlaubtheit“ durch andere Begrifflichkeiten zu ersetzen. So soll a priori nur „sozial unwertiges“ und „gemeinschaftsschädliches“ Verhalten ausgeklammert werden, wodurch nicht der einfache Gesetzgeber sondern die objektive Werteordnung des Grundgesetzes maßgeblich ist. Auf diese Weise entstehen jedoch durch neue Begrifflichkeiten neue Definitionsschwierigkeiten. Ein Rückgriff auf die objektive Werteordnung des Grundgesetzes knüpft an die sittlichen Vorstellungen in der Gesellschaft an, die kaum subjektiver und individueller sein könnten, sodass sich nur schwer Grenzen ziehen lassen, wovon die rechtsstaatliche Vorhersehbarkeit und die Eingrenzung des sachlichen Schutzbereiches des Art. 12 I GG. Zum Teil wird daher eine gewisse Evidenz des Unwerts oder nur der Ausschluss von Tätigkeiten gefordert, die evident dem Menschenbild des Grundgesetzes widersprechen. Diese verschiedenen Ansätze in Bezug auf die „Erlaubtheit“ des Berufes werden in der Seminararbeit ausführlich dargestellt und diskutiert.

Maike v. Restorff

Die Einschränkung der Versammlungsfreiheit im Lichte strafrechtlicher Aspekte

Eines der bedeutendsten Grundrechte des Grundgesetzes stellt die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG dar. Das Bundesverfassungsgericht sieht in ihr ein „unentbehrliches Funktionselement“ eines demokratischen Gemeinwesens. Die Versammlungsfreiheit bildet zusammen mit dem Recht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG die Grundlage für die politische Willensbildung. Doch trotz ihrer anerkannt herausragenden Bedeutung gilt sie nicht uneingeschränkt. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, um den friedlichen Verlauf von Demonstrationen gewährleisten zu können. Denn nicht jede Kundgebung findet im Sinne der Mehrheitsgesellschaft statt. Häufig kommt es im Zusammenhang mit rechtsextremen Aufmärschen zu Ausschreitungen gewaltbereiter Demonstranten. Wie die Gesetze in Deutschland auf solche Ereignisse reagieren, ist Thema dieser Arbeit. Nimmt eine Versammlung einen gewaltsamen Lauf, werden in der Regel Strafgesetze verletzt. In welchem Verhältnis die Normen des Strafgesetzbuchs zur Versammlungsfreiheit des Grundgesetzes stehen, wird in dieser Arbeit untersucht werden. Besonderer Bedeutung kommt dabei der Nötigung gem. § 240 StGB zu. Es ist jedoch nicht die einzige strafrechtlich relevante Norm, die eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit zur Folge haben kann. Neben den Regelungen des Strafgesetzbuches hat vor allem das Versammlungsge-

setz als Schranke der Versammlungsfreiheit große Auswirkungen auf das Bürgerrecht. Die Abhandlung im Rahmen dieser Auseinandersetzung findet anhand von Beispielfällen statt. Es wird auf die jeweils auftretenden Probleme im Zusammenhang mit Gegendemonstrationen und besonderen Blockadeformen eingegangen. Die verschiedenen Kundgebungsformen führen den Stellenwert der Versammlungsfreiheit für die Bürger vor Augen. Die aktive Bürgergesellschaft findet ihren Ausdruck in der kollektiven Meinungsäußerung. Der Schutz dieser zentralen Freiheit ist gerade im Angesicht sinkender Wahlbeteiligung immens wichtig für die Aufrechterhaltung unserer pluralistischen Demokratie.

Maximilian Göbel

Besonderheiten bei der Strafverfolgung von Parlamentsmitgliedern

Ob gegen Sebastian Edathy oder Ronald Pofalla, immer wieder hört man von strafrechtlichen Ermittlungen gegen Mitglieder des Bundestags. Bei der Strafverfolgung von Abgeordneten gelten allerdings andere Regeln als bei der Strafverfolgung von "normalen Bürgern", da ein Bundestagsabgeordneter über gewisse Begünstigungen verfügt, nämlich die der Indemnität und Immunität. Die Seminararbeit erläutert zunächst die Stellung der Abgeordneten im deutschen Staatsgefüge, die sich aus Art. 38 I 2 GG ergibt. Demnach sind Abgeordnete "Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen", also Repräsentanten des Volkes. Alle Abgeordneten erhalten gem. Art. 38 I 2 die gleichen Mitwirkungsbefugnisse an der Arbeit des Bundestages und ihnen steht die freie Ausübung des Stimmrechts, das Initiativrecht, das Rederecht, das Frage- und Informationsrecht und das Recht auf Fraktionsbildung zu. Allerdings unterliegen sie hierbei der Geschäftsordnung des Bundestages, um die Funktionsfähigkeit des Parlaments zu gewährleisten. Als Schutzrechte sind den Abgeordneten Indemnität und Immunität (Art. 46), das Zeugnisverweigerungsrecht (Art. 47), sowie Ansprüche auf eine angemessene Entschädigung (Art. 48 III), auf Urlaub zur Wahlvorbereitung (Art. 48 I) und auf Schutz gegen Behinderungen bei der Amtsübernahme gewährt. Gem. Art. 38 I werden Abgeordnete in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Schwerpunkt der Seminararbeit ist die Darstellung der Indemnität und die Immunität. Die Indemnität wird in Art. 46 I geregelt: Dem Wortlaut nach darf ein Abgeordneter zu keiner Zeit

wegen einer Äußerung, die er im Bundestag oder in einem seiner Ausschüsse getätigt hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestags zur Verantwortung gezogen werden. Ausgenommen sind verleumderische Beleidigungen gem. Art. 46 I 2, §§ 103, 187, 188 StGB, sowie Tötlichkeiten und Privatgespräche. Art. 46 II-IV GG regelt die im GG verankerte Immunität der Abgeordneten, wonach Abgeordnete ohne vorherige Genehmigung des Parlaments nicht wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Verantwortung gezogen werden dürfen, sofern sie nicht bei Begehung der Tat oder am darauffolgenden Tag festgenommen wurden. Einer Genehmigung des Bundestages bedarf es auch gem. Art. 18 bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten oder zur Einleitung eines Verfahrens gegen den Abgeordneten.

Artikel 46 ist nicht sehr konkret ausformuliert und es gibt verschiedenste Auslegungen dazu. Die Kritikpunkte an Art. 46 sind teilweise berechtigt. Auch die beiden Beispiele der Rechtsprechung zeigen, dass der Umgang mit Indemnität und Immunität alles andere als leicht ist. Dennoch handelt hierbei es sich um zwei Rechte, die gerade in einer parlamentarischen Demokratie unabdingbar sind. Die konstitutionellen Bewegungen in Kontinentaleuropa mussten diese beiden Rechte erst einmal hart erkämpfen und heute garantieren sie ein weitgehend funktionsfähiges und freies Parlament.

Maximilian Kwasniewski

DANKESCHÖN!

Wir wollen euch, unseren Organisatoren und Tutoren, ganz herzlich danken! Für die lehrreichen Seminare, die tollen Programmpunkte und wie ihr uns auch noch am Ende jeden Tages tapfer durch die Stadt geschleift habt!



André



Marie-Luise



Felix



Julian

Vielen Dank auch an die georgischen Organisatoren Salome und Akaki und Tutoren Isa und Bachana!

Darüber hinaus sind wir auch allen weiteren Unterstützern sehr dankbar.

SELFIE-TIME



Humboldt-Universität zu Berlin – Juristische Fakultät
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Urheberrecht

Prof. Dr. Heinrich
Unter den Linden 6, 10099 Berlin